

Die Gemeinde Oberammergau erläßt auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 u. Art. 91 Abs. 1 u. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

W E R B E A N L A G E N S A T Z U N G

§ 1 Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 BayBO in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemeindebereich. Für den Ortskern, wie er im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt ist, gelten gem. § 4 gesteigerte Anforderungen.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ausschluß von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zugelassen:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung
- c) Werbeanlagen; bei denen die Fremdwerbung z.B. Markenreklame stark überwiegt
- d) Werbeanlagen als Kletterschriften; z.B. Buchstaben senkrecht übereinander
- e) Zettel- und Plakatanschlätze soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4 Gesteigerte Anforderungen für den Ortskern

In der im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Fläche des Ortskerns sind nur folgende Werbeanlagen zugelassen.

- a) aufgemalte oder aufgesetzte Schriften in zarten Farben
- b) kunsthandwerklich hergestellte Schmiedeeisenarbeiten
- c) beleuchtete Schattenschriften;
- d) Ausleger in handwerklicher, schmiedeeisener Form, ohne oder mit nur untergeordneter Markenwerbung.

§ 5 Beschränkungen für Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
 - a) Oberhalb der Unterkante der Fenster des 1.Obergeschosses
 - b) an Einfriedungen und an Vorgärten;
 - c) an Türen, Toren u. Fensterläden;
 - d) an Bäumen;
 - e) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
 - f) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen.
- (2) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muß blendungsfrei hergestellt werden; -die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
 - b) Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
 - c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
 - d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden.

Die Mindestdurchgangshöhe über Gehsteigen muß 2,50 m betragen, wobei die Vorderkante des Nasenschildes mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muß.

§ 6 Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.

Als Nasenschilder und deren Träger sollen keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;

d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

- (3) Hinweisschilder auf versteckt gelegene Betriebe sind nur an den unmittelbar zum Ziel führenden Straßenabzweigungen nach dem in Anlage B näher bezeichnetem Muster an den von der Gemeinde Oberammergau hierfür bestimmten Stellen zulässig.

§ 7 Beispiele wünschenswerter bzw. negativer Werbeanlagen

In der Anlage C sind verschiedene Beispiele negativer bzw. wünschenswerter Werbeanlagen optisch dargestellt.

§ 8 Ausnahmen u. Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen aus schriftlich zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 72 BayBO gewährt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr.10 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden.

§ 10 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sowie die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen unberührt.

§ 11 Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberammergau, den 22. Juni 1984

GEMEINDE OBERAMMERGAU



1. Bürgermeister

Vorstehende-vom Gemeinderat am 20.6.1984 beschlossene- Satzung, wurde am 22.Juni 1984 im Gemeindebauamt Oberammergau -Zimmer Nr. 1- zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.Juni 1984 angeheftet und am 16.Juli 1984 wieder abgenommen.

Oberammergau, den 16.Juli 1984

GEMEINDE OBERAMMERGAU



1. Bürgermeister

OBERAMMERGAU
Ortsblatt Nr. DCCXLV

Anlage A zur
Werbeanlagensatzung
vom 22. Juni 1984

Maßstab 1:3000

1. Bürgermeister



18

19

20

23

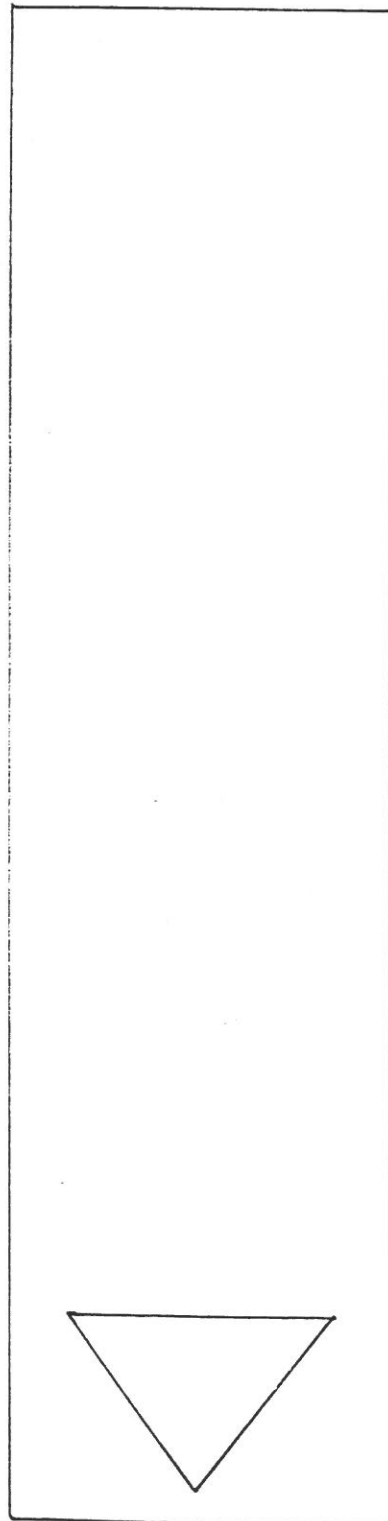
24

25

Anlage B

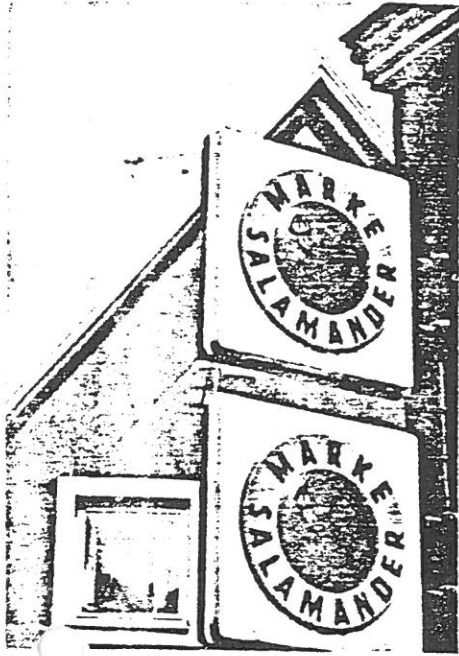
Muster für Hinweisschild auf versteckt liegende Betriebe:

Abmessungen:	600 mm x 150 mm
Grundfarbe:	hellbraun
Schriftfarbe:	weiß
Beschriftung:	ein - oder zweizeilig , Pfeil weiß



↔ 60 cm ↔

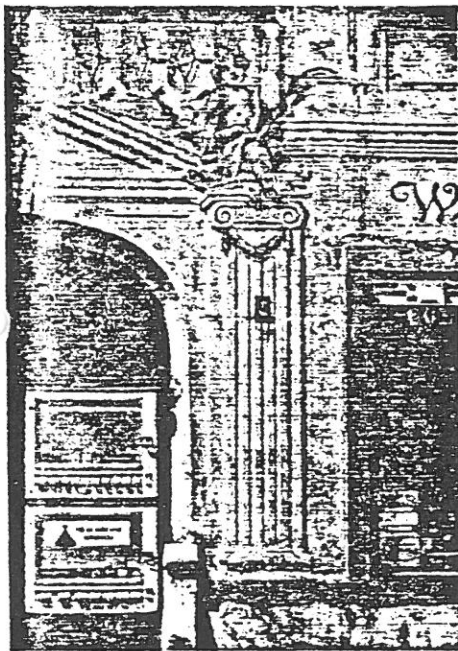
↔ 15 cm ↔



3



4



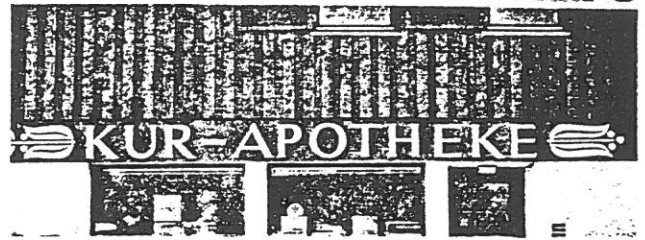
4



51

Beispiele empfohlener Werbeanlagen:

- Schrift oder Zeichen unmittelbar auf die Putzfläche gemalt.



- Holz- oder Blechtafeln an der Wand, evtl. auch angestrahlt.



- Blechtafeln mit ausgeschnittener Schrift, mit weißem Plexiglas hinterlegt und hinterleuchtet.



- Einzelbuchstaben aus Blechgehäuse, vorne und seitlich nicht durchscheinend, zur Wand hin offen und die Wand bestrahlend.



- Bemalte Blechtafeln an geschmiedeten Kragarmen, senkrecht zur Wand in Art der Wirtshausschilder. Nicht selbst leuchtend.

